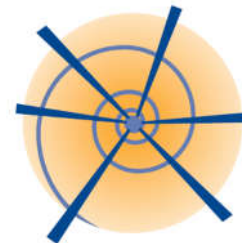


Existenzsicherungsfonds der
Metallverarbeitenden Industrie
Nationales Sekretariat (ESFMI)

Sozialfonds für Angestellte Metall
Existenzsicherungsfonds (SFAM)



„MACHBARE ARBEIT– LAUFBAHNÄNDERUNG“

MITTEILUNG AN DIE ARBEITGEBER PK111 & PK209 - 2019-A

Betreff: Indexierung von Beträgen ab dem 01.07.2019

Wir verweisen auf unsere [Mitteilung 2018-B](#) im Zusammenhang mit der neuen Maßnahme im Metallsektor (PK111 – Arbeiter und PK209 – Angestellte) betreffend „MACHBARE ARBEIT – LAUFBAHNÄNDERUNG“. Wir verweisen hiermit zudem auf den Königlichen Erlass vom 09.01.2018, veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 25.01.2018, und auf das [KAA, geschlossen im Sektor der PK111](#) am 19.02.2018, sowie auf das [KAA, geschlossen im Sektor der PK209](#) am 12.02.2018

Längeres Arbeiten zu ermöglichen, ist eine gemeinsame Aufgabe. Die Sozialpartner der paritätischen Kommissionen 111 und 209 und ihre Existenzsicherungsfonds möchten mit dieser Maßnahme die Laufbahndepolitik in den Unternehmen unterstützen.

Am Ende der Laufbahn können Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbaren, die Laufbahn und die Arbeitsbedingungen anzupassen. Der Fonds unterstützt unter bestimmten Voraussetzungen diese Laufbahnänderungen durch Gewährung einer Vergütung an die Arbeitnehmer, die nach ihrer Laufbahnänderung einen Lohnverlust haben.

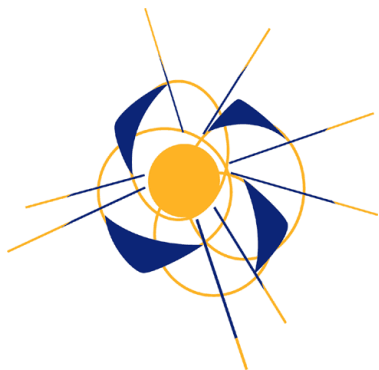
Die Sozialpartner laden ihre Arbeitgeber und ihre Arbeitnehmer ein, gemeinsam zu prüfen, auf welche Weise diese Maßnahme im Rahmen ihrer Laufbahndepolitik angewendet werden kann.

Im Folgenden werden verschiedenen Möglichkeiten aufgezeigt:

Die Maßnahme gilt ab dem 1. Januar 2018 für Arbeitnehmer im Alter von 58 Jahren und älter, deren Laufbahn geändert wird. Die Änderung der Laufbahn setzt einen vereinbarten Wechsel voraus:

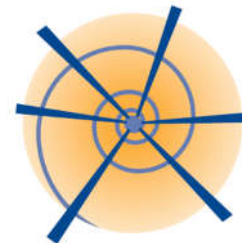
- A. Wechsel in eine alternative Funktion mit Lohnminderung ab dem Alter von 58 Jahren voraus;
- B. Wechsel von Schicht- oder Nachtarbeit zur Tageregelung ab dem Alter von 58 Jahren;
- C. Wechsel von einer Vollzeit- zu einer 4/5-Beschäftigung ab dem Alter von 60 Jahren;

Die drei Kategorien werden in der vorgenannten Mitteilung **2018-A** gesondert erläutert. Die Beträge der Leistung des ESFMI und des SFAM werden ab dem **01.07.2019** indexiert. Die Höhe der neuen Beträge in den drei Kategorien lautet wie folgt:



Existenzsicherungsfonds der
Metallverarbeitenden Industrie
Nationales Sekretariat (ESFMI)

Sozialfonds für Angestellte Metall
Existenzsicherungsfonds (SFAM)



KATEGORIE A – Wechsel in eine alternative Funktion mit Lohnminderung:

Der Arbeitnehmer im Alter von 58 Jahren oder älter hat ab dem 01.07.2019 Anspruch auf die monatliche Bruttoprämie von € 79,63, zuzüglich € 7,96 brutto je Lohnanteil von € 200 zusätzlich zu einem monatlichen Bruttolohn von € 3.619,63, und zwar bis zu einer monatlichen Leistung von maximal € 159,26.

KATEGORIE B – Wechsel von Schicht- oder Nachtarbeit zur Tageregelung:

Der Arbeitnehmer im Alter von 58 Jahren oder älter hat ab dem 01.07.2019 Anspruch auf die monatliche Bruttoprämie von € 79,63, zuzüglich € 7,96 brutto je Lohnanteil von € 200 zusätzlich zu einem monatlichen Bruttolohn von € 3.619,63, und zwar bis zu einer monatlichen Leistung von maximal € 159,26.

KATEGORIE C – Wechsel von einer Vollzeit- zu einer 4/5-Beschäftigung:

Der Arbeitnehmer im Alter von 60 Jahren oder älter hat ab dem 01.07.2019 Anspruch auf die monatliche Bruttoprämie von € 79,63, zuzüglich € 7,96 brutto je Lohnanteil von € 200 zusätzlich zu einem monatlichen Bruttolohn von € 3.619,63, und zwar bis zu einer monatlichen Leistung von maximal € 159,26.

Weitere Informationen sind selbstverständlich erhältlich beim

ESFMI – SFAM → DIENST FÜR ANSPRÜCHE
TEL. 02 504 97 94
E-MAIL: 94@fondsmet.be
RAVENSTEIN GALERIJ 27/7 – 1000 BRÜSSEL

Mitteilung versendet 09/2019